

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Email: KZL.L@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrates
Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15.1.2010
VierPf/10 / u/p / 3CSZ

Vier Pfoten – Privatstiftung für Tierschutz
Bundesgesetz mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus
(Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird
BMJ-L318.028/0001-II 1/2009

Vier Pfoten – Privatstiftung für Tierschutz erstattet die

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von
Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert werden soll:

1. Allgemein:

Die vorgeschlagene Änderung des Strafgesetzbuches wird wegen
verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Bedenken abgelehnt.

2. Zum angeblichen Anpassungsbedarf:

Der Entwurf erkennt selbst die Unnotwendigkeit der beabsichtigten Änderungen und muss sich deshalb auf nicht zugängliche, nicht allgemein zugängliche oder nur schwer zugängliche Dokumente – wie etwa die Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz – stützen.

In Wahrheit ist jedoch die angebliche „völkerrechtliche Notwendigkeit“ an den entworfenen Änderungen des Strafgesetzbuches durch die Regierenden, auch durch die Österreichische Bundesregierung, selbst geschaffen worden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen wird diese Selbstermächtigung der Regierungen gegenüber den Parlamenten abgelehnt. Diese Selbstermächtigung bedient sich völkerrechtlicher Beschlüsse, die durch die Regierenden selbst entworfen und beschlossen werden um dann den Souverän – das gewählte Parlament – zu verpflichten, das zu tun, was die Regierungen in internationalen Gremien vorgeschlagen, unterstützt und beschlossen haben, Diese Vorgangsweise widerspricht dem Grundprinzip der Demokratie, damit aber auch einem Grundprinzip der österreichischen Verfassung. Es widerspricht auch Art 1 B-VG wonach das Recht vom Volk ausgeht.

3. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen berufen sich auf nicht zugängliche, schwer zugängliche oder nicht allgemein zugängliche Quellen.

Die Zitierung ist uneinheitlich und teilweise unrichtig. Die Zitierweise entspricht nicht der Zitierweise der Europäischen Union. Die Fundstellen sind unrichtig angegeben. Ausdrücke werden willkürlich und nicht einheitlich verwendet.

Zielsetzung und Inhalt des Entwurfes sind mehrdeutig und missverständlich. So führen die Erläuterungen etwa aus:

„Der vorliegende Entwurf schlägt Maßnahmen vor, die die Verhinderung von Terrorismus, ... unter Strafe stellen“.

Der 4. Satz des 7. Absatzes erläutert, dass die Aufforderung zur Gutheiung terroristischer Straftaten unter Strafe gestellt werden soll.

Diese beiden Vorhaben des Gesetzgebers finden sich im Gesetzesvorschlag nicht mehr.

4. Verhinderung von Terrorismus:

Der Entwurf geht von der erkennbar unrichtigen Annahme aus, dass Terrorismus verhindert werden könnte.

Terrorismus kann allenfalls erschwert werden. Auch in diesem Punkt ergibt sich, dass der Entwurf keine klaren Vorstellungen über seine Ziele hat.

5. Überschätzung der Wirksamkeit des Strafrechts in Krisenregionen:

Der Entwurf hat das Ziel der Radikalisierung entgegen zu wirken – und das weltweit. Hier sei darauf verwiesen, dass die vom Entwurf genannten Terror-Camps vor allem dort eingerichtet werden, so Rechtssicherheit nicht gegeben ist und wo der Arm der Österreichischen Justiz nicht hinreicht.

Rechtshilfe – etwa mit Jemen, Pakistan oder Afghanistan - ist aufgrund der faktischen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Rechtssicherheit ist in Ländern, die von Bürgerkriegen geschüttelt sind - wie etwa die drei genannten – nicht gegeben. Der Entwurf kann daher das vorgebliche Ziel der Bekämpfung des Terrorismus nicht erreichen.

Dort wo Österreichisches Recht gilt, nämlich im Inland, wird der Entwurf sehrwohl wirksam werden, indem er die Menschenrechte der Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Schutz des Privat- und Familienlebens und Sicherheit vor ungerechtfertigter Festnahme einschränkt und ausschließt. Der Entwurf wird im Inland insoweit wirksam sein, als er die Zivilgesellschaft und politisch Andersdenkende mutwilliger Verfolgung preis gibt.

6. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Auch hier sind die Erläuternden Bemerkungen mit sich im Widerspruch. Finanzieller Mehrbedarf soll angeblich nicht entstehen.

Wenn es Anlass für die im Entwurf vorgesehene Gesetzgebung gibt, dann wird dies jedenfalls zu weiteren Kosten führen. Zusatzbelastungen werden im Bereich der Polizei, der Justiz, sowie im Bereich des Strafvollzuges eintreten.

Wenn es tatsächlich so ist, wie in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, dass es zu keiner Zusatzbelastung kommt, dann ergibt sich schon aus dieser Bemerkung, dass die Gesetzesänderung unnötig ist, weil sie nur dann keine Kosten verursachen kann, wenn sie nicht zur Anwendung kommt.

7. Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis besteht aus einem einzigen Punkt.

Die Übersichtlichkeit wird durch dieses Inhaltsverzeichnis nicht erhöht. Es besteht die Befürchtung, dass weitere Änderungen beabsichtigt und geplant sind, dass diese aber nicht der Begutachtung der Öffentlichkeit unterworfen werden sollen.

Sollte dies beabsichtigt sein, wird dies als Verstoß gegen die Prinzipien der Demokratie gegen die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit der Menschenrechtskonvention abgelehnt.

8. Zu § 64 Abs 1 Z 9 StGB neu:

Die „Ausbildung für terroristische Zwecke“ soll in den Kreis der strafbaren Handlungen aufgenommen werden, deren Begehung im Ausland ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden können.

Wie schon ausgeführt, wird dieser Entwurf jene Länder, in denen Terror-Camps geführt werden, weder zur Durchführung von Rechtshilfe, noch zur Einrichtung von Rechtssicherheit bewegen können.

Damit sind für die ermittelnden Behörden sowie für die Gerichte nicht nur Beweisschwierigkeiten gegeben, sondern es besteht auch die Gefahr, dass etwa autoritäre Regime politisch missliebige Personen als Terroristen denunzieren und der inländischen Strafverfolgung durch manipulierte Beweise aussetzen. Dies ist abzulehnen.

9. Zu § 278 Abs 2 StGB neu:

Die Ausdehnung auf § 278d StGB ist unverständlich und unklar.

Ebenso unklar und unverständlich sind die dazu erlassenen Erläuternden Bemerkungen.

Die Aufnahme des § 278d in den Katalog des § 278 Abs 2 StGB ist nicht nachvollziehbar, bleibt § 278d StGB doch durch diese Novelle – wenigstens in der veröffentlichten Form – unverändert.

Sollte daran gedacht sein, § 278d StGB auszudehnen, wird die vorgelegte Bestimmung Möglichkeit zu Machtmissbrauch und Verfolgung politischer Andersdenkender eröffnen.

10. Zu § 278c Abs 1 StGB neu:

§ 282 StGB – Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen – ist in der Praxis weitgehend bedeutungslos.

Es ist unverständlich, diesen – in der Praxis bedeutungslosen – Straftatbestand in den Katalog des § 278c Abs 1 StGB aufzunehmen und ihn in den Kreis jener Straftaten zu stellen, die höchste Priorität in der Strafverfolgung genießen müssen, wie etwa Mord oder erpresserische Entführung.

Der Entwurf kann nicht dartun, weshalb nicht mit dem bestehenden § 282 StGB das Auslangen gefunden wird.

Auch die Aufnahme der §§ 282a und 283 StGB in diesen Katalog ist überschießend. Sie erfolgt offensichtlich nur zu dem Zweck, um Ermittlungsmaßnahmen wie die optische und akustische Überwachung etwa nach § 136 Abs 1 Z 3 StPO zulässig zu machen.

Der Entwurf widerspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot der Verfassung.

11. Zu 278e StGB neu:

Unverständlicherweise sollen nach den Erläuternden Bemerkungen der Waffenbegriff, sowie der Sprengstoffbegriff nicht mehr nach dem festfügten Verständnis der österreichischen Rechtstradition und den Begriffen des Waffengesetzes verstanden werden. Die Definition von „Waffen“ und „Sprengstoff“ soll den erläuternden Bemerkungen zu Art 8 des Europaratsübereinkommens bzw. Art I § 3a des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge entnommen werden.

Der Entwurf erfindet den Begriff der „schädlichen und gefährlichen Stoffe“ für das Strafrecht. Auch diese sind nicht definiert.

Sind damit Stoffe nach der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Behebung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) gemeint?

Die uneinheitliche Verwendung von Gesetzesbegriffen schadet der Rechtssicherheit und ist zu vermeiden.

Der Verweis auf Rechtsquellen, die nicht allgemein zugänglich oder schwer zugänglich sind, verstößt gegen das Legalitätsgebot der Verfassung.

12. Zu § 278f StGB neu:

Der Entwurf übersieht, dass Provider die Inhalte nicht oder nur schwer kontrollieren können. Unklar ist, ob die Haftungsbeschränkungen der §§ 13 ff ECG durch die vorgeschlagene Regelung berührt werden oder nicht. Die vorliegende Gesetzesstelle schafft Rechtsunsicherheit.

Nach bisherigem Verständnis wurde die Frage, was „nach seinem Inhalt geeignet“ sei, als „leidenschaftliches Auffordern“ oder „in leidenschaftlicher Weise Emotionen in anderen wecken“ ausgelegt. Diese Auslegung wird bei den neuen Tatbeständen nicht möglich sein.

Unklar ist, mit welchem Zeitpunkt die Eignung eines Inhaltes zu beurteilen ist. So wurde etwa die Eignung von Flugzeugen zur Durchführung terroristischer Anschläge auf Bauwerke vor 2001 nicht erkannt.

Will der Entwurf Personen bestrafen, die etwa Informationen allgemeiner technischer Art zugänglich macht, wenn dann diese Informationen – für den Anbieter unvorhersehbar – zu terroristischen Zwecken verwendet werden?

Hier zeigt sich das Wesen des Entwurfes, der Wissen und die Verbreitung von Information unter Strafe stellt.

Es ist notorisch, dass für terroristische Zwecke vor allem Alltagsgegenstände, wie etwa Teppichmesser, Plastiksäcke, Kabel, Handys, Uhren und Batterien verwendet werden. Das Zugänglichmachen von Informationen über diese Gegenstände wäre nach dem Wortlaut des Entwurfes strafbar.

Die weit überwiegende Anzahl terroristischer Angriffe wird mit Kleinfeuerwaffen durchgeführt. Informationen darüber finden sich etwa in Jagdmagazinen.

Nach den Erläuternden Bemerkungen genügt es, dass der Inhalt objektiv geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu dienen. Das ist aber auch bei unbeabsichtigten Publikationen der Fall.

Die Strafbarkeit soll sich dann ergeben, „wenn die Umstände der Verbreitung geeignet sind, zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen“.

Diese Tatbestandsvoraussetzung stellt ausschließlich auf Eigenschaften des Informationsempfängers ab, begründet aber die Strafbarkeit des Informanten. Dieser soll für die verpönten Eigenschaften des Informationsempfängers haften. Sollen etwa Zeitungen dafür haften, dass sich Wirtköpfe zur Begehung terroristischer Straftaten aufgereizt fühlen?

Der Entwurf verstößt auch gegen den Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld“.

Der Entwurf will die Informationsbeschaffung pönalisieren.

Damit ist aber auch die Tätigkeit der unabhängigen Presse kriminalisiert, jedenfalls deren vorbeugendes Ausspähen durch die Behörden legalisiert.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, das Verschaffen von Informationen aus „Medien“ und dem Internet zu kriminalisieren, die Beschaffung von Informationen aus anderen Quellen jedoch nicht. Der Entwurf ist auch willkürlich.

13. Zu § 282a neu:

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht § 282 StGB – mit Ausnahme der „breiten Öffentlichkeit“. § 282a StGB ist entbehrlich.

Der im Entwurf verwendete Begriff des Mediums entspricht nicht § 1 MedienG. Der Entwurf kann nicht darstellen, aus welchen Gründen ein neuer Medieinbegriff für § 282a StGB eingeführt werden muss.

14. Zu § 283 StGB neu:

Der Tatbestand des Hetzens wurde aus dem Gesetzestext eliminiert. Gründe dafür wurden nicht angegeben.

In Zukunft soll die „öffentliche Aufforderung zu Gewalt oder Hass“ strafbar sein. Dieser Tatbestand soll ohne jede Einschränkung gelten.

Damit werden öffentliche Aufforderungen zu Gewalt und Hass – auch wenn sie in keiner Weise geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu gefährden, ja nicht einmal geeignet sind, Gewalt oder Hass auch nur bei einer einzigen Person hervorzurufen – mit Freiheitsstrafe bedroht werden. Das ist unverhältnismäßig und willkürlich.

Der Ausdruck „Hass“ ist neu. Auch dieser Begriff ist nicht definiert. Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Tatbestandes auf jede öffentliche Aufforderung zu Gewalt und Hass ergibt sich eine Ausweitung der Strafbarkeit mit unabsehbaren Folgen.

15. Auswirkungen auf Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Versammlungsfreiheit

Die §§ 278 ff StGB sind Gesinnungsstrafrecht.

Der Entwurf soll dieses Gesinnungsstrafrecht erweitern. Die Bestimmungen des Gesinnungsstrafrechtes laden zum Missbrauch durch die Behörde ein. Diese Bestimmungen sind bereits missbräuchlich verwendet worden.

16. Einladung zum Mißbrauch wurde schon angenommen:

Der Lebensmittelhandel bietet in seinem Warensortiment seit geraumer Zeit Bio-Eier an. Die Einführung dieser Warengruppe durch die Handelsunternehmen erfolgte deshalb, weil Bio-Eier aus einem Produkt „das wie ein Ei dem anderen gleicht“ ein hochwertiges und hochpreisiges Produkt machen. Dies ermöglicht höhere Wertschöpfung für Bauern und Handel.

Diese Tatsachen sind allgemein bekannt und auch entsprechend publiziert.

Die österreichische Polizei vermutet hinter der Einführung von Bio-Eiern im Lebensmittelhandel Organisierte Kriminalität nach § 278 StGB gegen die aus der Umstellung profitierenden Handelsunternehmen (!).

Dementsprechend wurden im Zuge von Ermittlungen nach § 278 StGB etwa Verantwortliche der Konzerngruppe REWE sowie SPAR einvernommen, weil sie in ihrem Warensortiment auch Eier aus kontrolliert biologischer Hennen-Haltung führen.

International anerkannte Zertifizierungsstellen wurden im Zuge dieser Untersuchung nach § 278 StGB der Telefonüberwachung unterzogen und contra factum in polizeilichen Anlassberichten als „Geldgeber einer kriminellen Organisation“ bezeichnet.

Die Bestrebungen im Bereich der Fleischindustrie ein Gütesiegel zu etablieren, werden von den Strafverfolgungsbehörden als Vorgehen nach § 278 StGB verfolgt.

Die bereits bestehenden Bestimmungen des Gesinnungsstrafrechtes der §§ 278 ff laden zum Missbrauch ein. Die missbräuchliche Verwendung dieser Straftatbestände ist bereits gegeben.

17. Der Entwurf verstößt gegen Menschenrechte und Verfassung:

Der Entwurf verstößt insbesondere gegen das Recht auf Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Schutz des Privat- und Familienlebens, Sicherheit vor ungerechtfertigter Festnahme sowie gegen das Recht auf Fair Trial.

Der Entwurf ist verfassungswidrig weil er insbesondere dem Bestimmtheitsgebot der Verfassung widerspricht, willkürlich ist und unverhältnismäßig in Grund- und Freiheitsrechte eingreift.

Der Entwurf wird abgelehnt. Eine Streichung der §§ 278 ff StGB wird angeregt.

Für Vier Pfoten – Privatstiftung für Tierschutz

Dr. Josef Unterweger